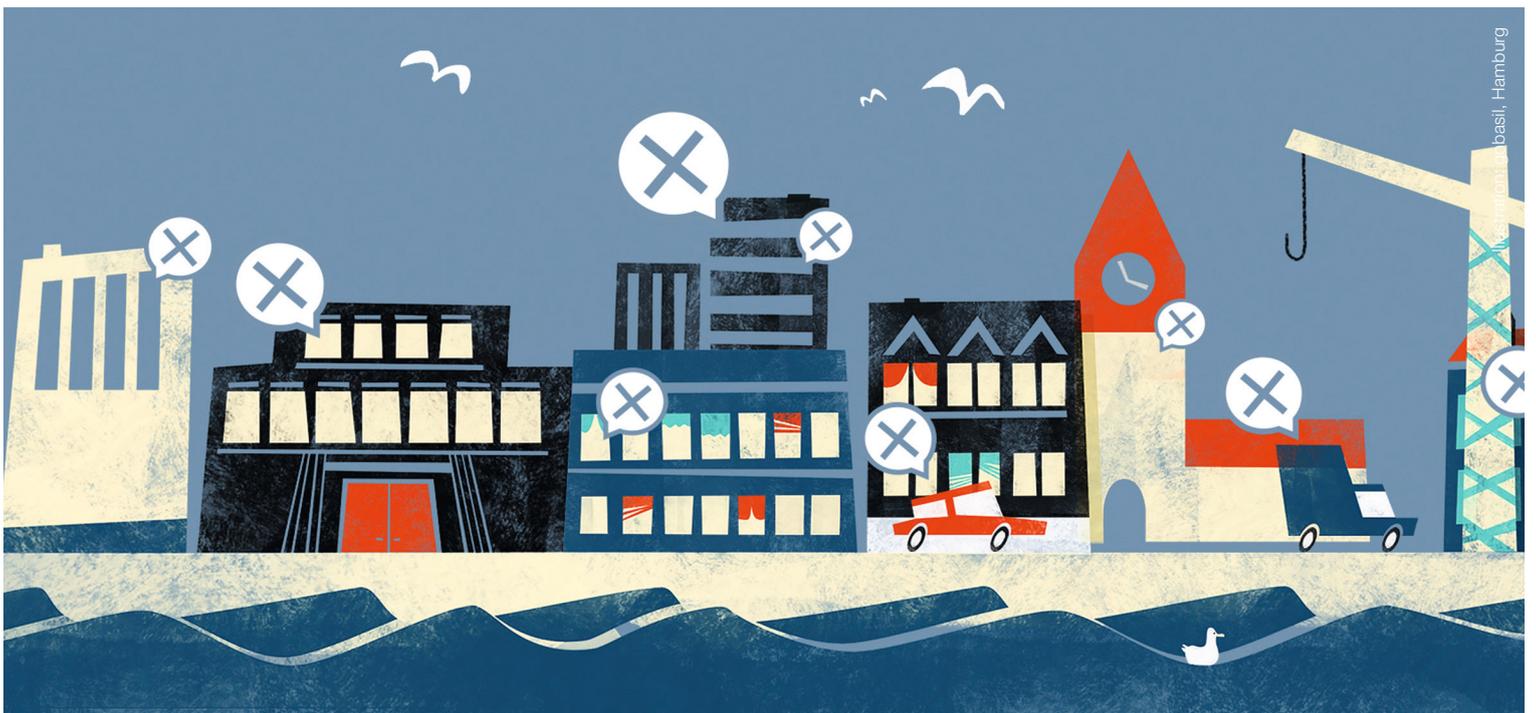


Der Wahltag

§§ 19, 21, 24 und 25 bis 26 KGRWG



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Impressum:

Hrsg. Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland (KÖR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte
OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn

Landeskirchenamt
Außenstelle Schwerin
Dezernat Recht

Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin,
Tel. 0385 20223-116, recht@lka.nordkirche.de
nordkirche.de/mitstimmen

Grafik: Titellillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg
Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt



Der Wahltag

§§ 19, 21, 24 und 25 bis 26 KGRWG



Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Der Wahlvorstand | 6 |
| 1. Die Bestellung | 6 |
| 2. Die Stellvertretung | 6 |
| 3. Die Verpflichtung | 6 |
| II. Die Vorbereitung des Wahlraums | 7 |
| III. Die Wahlhandlung | 8 |
| 1. Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstands | 8 |
| 2. Schluss der Wahlhandlung | 10 |
| IV. Die öffentliche Stimmenauszählung | 10 |
| 1. Allgemeines | 10 |
| 2. Die Wahlbriefe | 10 |
| 3. Die Ordnung der Stimmzettel und deren Auszählung | 11 |
| V. Die Weiterleitung des Ergebnisses an den Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss | 13 |
| Muster für die Niederschrift der Wahlhandlung | 14 |
| Muster für die Niederschrift der Stimmenauszählung | 16 |
| Anlage: Versicherung an Eides Statt | 21 |

I. Der Wahlvorstand

Der Kirchengemeinderat bestellt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag und für die öffentliche Stimmenaushaltung im Wahlraum einen Wahlvorstand. Dies soll rechtzeitig im Rahmen einer regulären Sitzung des Kirchengemeinderats durch Beschluss erfolgen. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen sich vor dem Wahltag über ihre Rechte und Pflichten informieren.

1. Die Bestellung

Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand auch nur aus zwei Personen bestehen.

Zum Mitglied eines Wahlvorstands kann nur bestellt werden, wer wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, also im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen und wählbar, aber selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen ist. Demnach muss jedes Mitglied des Wahlvorstands am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mangels Wählbarkeit können Pastorinnen und Pastoren nicht als Mitglieder des Wahlvorstands bestellt werden. Möglich ist dagegen die Bestellung der bzw. des Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde in den Wahlvorstand, sofern sie bzw. er nicht zur Wahl vorgeschlagen ist.

Um eine Unabhängigkeit in der Verantwortung der Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstands am Wahltag transparent zu halten, empfiehlt es sich, bei der Auswahl der Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass keine Personen, die in einem Angehörigenstatus zu auf der Wahlvorschlagsliste vorgeschlagenen stehen, bestellt werden.

Findet die Wahl nacheinander in zwei Stimmbezirken statt, können in diesen beiden Stimmbezirken die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden („fliegender Wahlvorstand“). Voraussetzung dafür ist, dass der Wahlvorstand seine Aufgaben in dem ersten Stimmbezirk geordnet durchführen und beenden, die nötige Wegstrecke zum Wahlraum des zweiten Stimmbezirks bewältigen und dort die erforderlichen Wahlvorbereitungen treffen kann. Die im Wahlbeschluss festgesetzten Wahlzeiten für die beiden Stimmbezirke dürfen nicht verkürzt und es muss für den Ortswechsel eine notwendige Zwischenzeit eingeplant werden. Dadurch kann auch die Wahl an mehreren Gottesdienststätten einer Kirchengemeinde, an denen nacheinander Sonntagsgottesdienste am 1. Advent 2022 abgehalten werden, möglich sein. Die Stimmenaushaltung durch den Wahlvorstand erfolgt dann erst nach Schluss der letzten Wahlhandlung in dem dafür vorgesehenen Wahlraum für beide Stimmbezirke.

2. Die Stellvertretung

In allen Fällen ist für die Mitglieder des Wahlvorstands eine Stellvertretung sicherzustellen. Der Kirchengemeinderat muss damit zu jeder Zeit am Wahltag im Wahlraum während der Wahlhandlung und zur Stimmenaushaltung die unbedingte Funktionsfähigkeit des Wahlvorstands sicherstellen. Für die Stellvertretungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Mitglieder des Wahlvorstands.

3. Die Verpflichtung

Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung zu verpflichten.

Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag und bezieht sich auf die gewissenhafte Amtsführung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstands, insbesondere auf die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und des Wahlgeheimnisses, bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung.

II. Die Vorbereitung des Wahlraums

Der Wahlraum ist der Ort, in dem die Urnenwahl am 1. Advent 2022 stattfindet. Er ist in der Regel ein kirchlicher Raum, z. B. der Gemeinderaum oder der Kirchraum oder ein anderer Raum innerhalb der Kirchengemeinde. Abweichungen davon, insbesondere bei der Wahl nichtkirchlicher und säkularisierter Räumlichkeiten, müssen vom Kirchengemeinderat ausdrücklich begründet werden und objektiv erforderlich sein.

Im Wahlraum sollte ein barrierefreier bzw. barrierearmer Zugang gewährleistet sein (Rampe, geöffnete Tür, unterfahrbare Tische, gute Beleuchtung). Bei der Gestaltung des Wahlraums ist darauf zu achten, dass die wahlberechtigten Gemeindeglieder die verschiedenen Stationen im Wahlraum erreichen können, ohne einander zu behindern. Das gilt vom Eintreten in den Wahlraum, über die Feststellung der Wahlberechtigung, die Aushändigung des Stimmzettels und die unbeobachtete Stimmabgabe bis hin zum Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. Tische, die der Wahlvorstand benutzt, sollten so übersichtlich angeordnet sein, dass sofort beim Betreten des Wahlraums der Ablauf ersichtlich ist. Auch Gehwagen, Kinderwagen und Rollstühle sollten ausreichend Bewegungsfreiheit haben.

Es kann für die wahlberechtigten Gemeindeglieder hilfreich sein, wenn die zur Wahl vorgeschlagenen Personen im Wahlraum gut sichtbar an der Wand, auf Plakaten oder auf Stellwänden mit Namen und Bild vorgestellt werden. Dies ist aber nur zulässig, wenn alle zur Wahl vorgeschlagenen in gleicher Weise mit den Daten aus den Wahlveröffentlichungen präsentiert werden. Einzelne oder darüber hinausgehende Werbungen sind unzulässig, weil diese die wahlberechtigten Gemeindeglieder in ihrer Freiheit zur Stimmabgabe beeinflussen könnten und damit den demokratischen Wahlgrundsätzen widersprechen würden.

In dem Wahlraum sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Dies erfolgt in der Regel durch das Aufstellen von Wahlkabinen. Dadurch kann die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgen und der ausgefüllte Stimmzettel kann, in der Regel gefaltet und jedenfalls für Dritte nicht einsehbar, in die Wahlurne eingelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass für jeden Stimmbezirk in dem dafür vorgesehenen Wahlraum je eine gesonderte Wahlurne zu verwenden ist. Dies gilt auch im Fall eines „fliegenden Wahlvorstands“. Wahlkabinen und Wahlurnen können in der Regel bei den Kommunalverwaltungen ausgeliehen werden. Dies sollte rechtzeitig vor dem Wahltag erbeten werden. Dafür ist von der Kirchengemeinde (z. B. durch die Küsterin bzw. den Küster, das Gemeindebüro oder einem Mitglied des Kirchengemeinderats) die Abholung und Rückgabe zu organisieren. Die Wahlkabinen sollten im Wahlraum so aufgestellt werden, dass in ihnen eine gute Beleuchtung gewährleistet ist. Auch dort kann es hilfreich sein, wenn die vorgeschlagenen Personen an der Wand gut lesbar mit Namen und Bild vorgestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass alle nötigen Schriftstücke und genügend Formulare im Wahlraum vorhanden sind.

- Das Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie eine aktuelle Änderungsliste dazu, die vom Gemeindebüro mit Einsatz des jeweiligen Meldewesenverfahrens (KirA 02 und 03 bzw. MEWIS 02 und 03) zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die Mitglieder des Wahlvorstands einsehbar sein. Dies ist Voraussetzung für die Überprüfung des aktiven Wahlrechts der Gemeindeglieder. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Änderungsliste müssen im Original vorliegen.

Es dürfen von ihnen keine Kopien oder Duplikate angefertigt werden.

- Eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln muss den Mitgliedern des Wahlvorstands zugänglich sein. Es ist darauf zu achten, dass keine weitere unbefugte Person Zugang zu den Stimmzetteln erlangt.
- Ein ausgedrucktes Exemplar des Kirchengemeinderatswahlgesetzes (KGRWG) muss für jedermann auf Nachfrage einsehbar vorliegen. Dies kann als Download unter www.nordkirche.de/mitstimmen heruntergeladen werden.
- Es wird empfohlen, mindestens ein Muster für die eidesstattliche Erklärung zur Kirchenmitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit und Wahlberechtigung vorzuhalten. Dies kann als Download unter www.nordkirche.de/mitstimmen heruntergeladen werden.
- Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist ein Formular zur Niederschrift vorzuhalten.
- Schreibgeräte und Notizpapier für die Mitglieder des Wahlvorstands und seine Stellvertretung sind bereit zu halten.
- Zur Kennzeichnung der Stimmzettel ist eine einzige Sorte von Schreibgeräten (keine Bleistifte!) für die wahlberechtigten Gemeindeglieder in den Wahlkabinen bereit zu halten.
- Schließlich wird empfohlen, für die Auszählung der Stimmen nach Abschluss der Wahlhandlung karierte Blätter oder Zähllisten bereit zu halten. Dies kann als Download unter www.nordkirche.de/mitstimmen heruntergeladen werden.

Der Wahlraum ist ein öffentlicher Raum. Er muss während der Wahlhandlung und während der Stimmenauszählung öffentlich zugänglich sein. Die Wahlhandlung beginnt mit Einlass zur Stimmabgabe. Die Zeit der Wahlhandlung soll in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten.

III. Die Wahlhandlung

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum zuständig. Er ist die amtliche Leitung des Wahlraums. Während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übt der Wahlvorstand das Hausrecht aus. Er kann Personen, die die Wahlhandlung oder die Stimmenauszählung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

1. Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstands

Zu den Aufgaben und Befugnissen des Wahlvorstands während der Wahlhandlung gehören insbesondere:

- Spätestens vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt der Wahlvorstand aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Sie bzw. er ist für das Führen der Niederschrift zuständig.
- Der Wahlvorstand kann sich durch eine Anzahl von durch ihn ausgewählten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützen lassen. Diese Hilfspersonen fallen nicht unter die Zugehörigkeit zum Wahlvorstand. Damit gelten für sie nicht die Anforderungen für Mitglieder des Wahlvorstands und seine Stellvertretung. Der Wahlvorstand kann aus demokratiepädagogischen Gründen oder in einladender Verantwortung auch noch nicht konfirmierte Jugendliche oder kirchlich interessierte Außenstehende zur Wahlhilfe bei der Kirchenwahl anregen.

- Während der Dauer der Wahlhandlung muss die erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.
- Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer ist. Er verschließt diese sodann, damit während der Wahlhandlung nur ausgefüllte und gefaltete Stimmzettel durch den dafür vorgesehenen Schlitz in die Wahlurne eingelegt werden können.
- Die Wahlberechtigung jedes zur Wahl erscheinenden Gemeindeglieds ist anhand des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vor Ausgabe eines Stimmzettels zu überprüfen. Ist das Gemeindeglied als wahlberechtigt im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt, vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung dort und händigt ihm einen Stimmzettel aus.
- Personen, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie Kirchenmitglied sind und sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. Ein entsprechendes Muster für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann als Download unter www.nordkirche.de/mitstimmen heruntergeladen werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand einen ergänzenden Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufzunehmen. Danach ist auch diesem Gemeindeglied ein Stimmzettel auszuhändigen. Das für die Kirchengemeinde zuständige Meldewesen ist unverzüglich nach Ablauf des Wahltags entsprechend zu informieren.
- Sollte sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied bei der Stimmabgabe verschrieben oder den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar gemacht haben, ist ihm vom Wahlvorstand ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist von dem Mitglied des Wahlvorstands sofort zu vernichten.
- Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person ihres bzw. seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. Auf Bitten des wahlberechtigten Gemeindeglieds kann ein Mitglied des Wahlvorstands, dessen Stellvertretung oder eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer als Vertrauensperson in diesem Sinne tätig werden. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.
- Das Aufrechterhalten der Ordnung im Wahlraum unter Ausübung des Hausrechts obliegt dem Wahlvorstand. Dazu gehört auch die regelmäßige Kontrolle der Wahlkabinen auf ihre Funktionsfähigkeit. Meinungskundgebungen, Schmierereien und andere Verunreinigung sind unverzüglich zu beseitigen.
- Spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt der Kirchengemeinderat dem Wahlvorstand die bei ihm eingegangenen und verwahrten Wahlbriefe.
- Der Wahlvorstand nimmt evtl. weitere Wahlbriefe entgegen, die Personen für sich oder Andere bis zum Schluss der Wahlhandlung im Wahlraum übergeben.
- Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Vorkommnisse und Beanstandungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese schriftliche Dokumentation ist rechtsstaatlich erforderlich, um eine Überprüfung in einem geordneten Verfahren innerhalb eines Rechtsbehelfs sicherstellen zu können.
- Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Diese Bestimmung bedeutet, dass in den Ausnahmefällen (zweiköpfiger Wahlvorstand) bei Beschlüssen Einstimmigkeit gegeben sein muss.

2. Schluss der Wahlhandlung

Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits in der Nähe des Wahlraums anwesend sind. Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe dieser Personen noch zu Ende geführt wird. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen. Verspätet eintreffende wahlwillige Personen sind höflich abzuweisen.

Die Niederschrift über den Verlauf der Wahlhandlung wird durch Unterzeichnung aller Mitglieder des Wahlvorstands und deren Stellvertretung abgeschlossen.

Falls der Wahlvorstand als „fliegender Wahlvorstand“ noch in einem anderen Stimmbezirk der Kirchengemeinde eine Wahlhandlung durchzuführen hat, versiegelt er die Wahlurne und überführt sie zusammen mit den eingegangenen Wahlbriefen und der Niederschrift über die Wahlhandlung in den Wahlraum des anderen Stimmbezirks, um dort dieses gesamte Material bis zur öffentlichen Stimmenaushzählung sicher zu verwahren.

IV. Die öffentliche Stimmenaushzählung

Nach Schluss der letzten Wahlhandlung eröffnet der Wahlvorstand die öffentliche Stimmenaushzählung im Wahlraum. Dazu öffnet er den Wahlraum und stellt damit die Öffentlichkeit wieder her. Das bedeutet, dass alle Personen, die an dem Verlauf der Kirchenwahl und der Stimmenaushzählung interessiert sind, freien Zugang in den Wahlraum haben müssen.

1. Allgemeines

Während der öffentlichen Stimmenaushzählung hat der Wahlvorstand insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Der Wahlvorstand muss mit der erforderlichen Anzahl seiner Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.
- Der Wahlvorstand kann sich durch eine Anzahl von ihm ausgewählten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.
- Der Wahlvorstand übt das Hausrecht aus.
- Ist der Wahlvorstand für zwei Stimmbezirke verantwortlich, findet die Stimmenaushzählung nacheinander pro Stimmbezirk statt.
- Über den Verlauf der Stimmenaushzählung ist pro Stimmbezirk eine Niederschrift zu fertigen.

2. Die Wahlbriefe

Für jeden Stimmbezirk sind dem Wahlvorstand gesondert bei der Kirchengemeinde eingegangene Wahlbriefe zugeleitet oder von Personen bis zum Ende der Wahlhandlung übergeben worden. Nachfolgend wird beschrieben, wie die in den Wahlbriefen vorhandenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelangen. Dazu hat der Wahlvorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Der Wahlvorstand trennt die zu berücksichtigenden Wahlbriefe von den nicht zu berücksichtigenden Wahlbriefen. Im Umgang mit den Wahlbriefen hat der Wahlvorstand von Anfang an konsequent zu verfahren, um keine verfahrensrechtliche Angriffsfläche zu eröffnen.

- Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und ungeöffnet auszusondern, wenn
 - » der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 - » der Wahlbrief nicht verschlossen ist.
- Die ungeöffneten und nicht ausgesonderten Wahlbriefe werden geöffnet. Von diesen sind diejenigen auszusondern, die
 - » keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthalten; die vermeintliche „Sparmaßnahme“, mehrere Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge mehrerer wahlberechtigter Gemeindeglieder gemeinsam in einem Wahlbrief zurückzuschicken, ist unzulässig;
 - » keinen oder keinen gültigen Briefwahlschein enthalten;
 - » einen Briefwahlschein enthalten, auf dem die Unterschrift zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat;
 - » von einem wahlberechtigten Gemeindeglied stammen, das bereits während der Wahlhandlung die Stimmabgabe durch Aushändigung eines Stimmzettels ausweislich des Vermerks im Verzeichnis der Wahlberechtigten vollzogen hat; dazu ist ein Identitätsnachweis mit der Person herzustellen, die den Briefwahlschein als Briefwählerin bzw. Briefwähler unterschrieben hat.

Bei Unklarheiten entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss und dokumentiert diesen in der Niederschrift.

- Für alle nicht ausgesonderten Wahlbriefe ist die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und der im Wahlbrief liegende Stimmzettelumschlag in die Wahlurne einzulegen.
- Ausgesonderte Wahlbriefe sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

3. Die Ordnung der Stimmzettel und deren Auszählung

Aus der Wahlurne werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge entnommen.

Folgende Aufgaben und Befugnisse hat der Wahlvorstand:

- Die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wird gezählt. Die Anzahl wird mit der im Verzeichnis der Wahlberechtigten angegebenen Anzahl der an der Wahl sich beteiligten Personen verglichen. Abweichungen sind zu dokumentieren.
- Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Der Wahlvorstand trennt die zu berücksichtigenden Stimmzettelumschläge von den nicht zu berücksichtigenden Stimmzettelumschlägen.
 - Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er
 - » keinen Stimmzettel enthält;
 - » mehrere Stimmzettel enthält;
 - » einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel enthält, z. B. in abweichender Papierfarbe oder Papierqualität, oder
 - » zusätzliches Material enthält.

- Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt.
- Ausgesonderte Stimmzettelumschläge sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift und – ggf. mit ihren Inhalten – als Anlagen beizufügen.
- Der Wahlvorstand trennt die zu berücksichtigenden gültigen Stimmzettel von den nicht zu berücksichtigenden ungültigen Stimmzetteln. Dies ist eine der Kernaufgaben des Wahlvorstands. Er allein hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist. Seine Entscheidungen muss der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit fassen und hat dies entsprechend in der Niederschrift zu dokumentieren. Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er
 - als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist, ihm z. B. das aufgedruckte Kirchensiegel fehlt;
 - keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
 - der Wille des wahlberechtigten Gemeindeglieds aus anderen Gründen nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Unklarheiten entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss und dokumentiert diesen in der Niederschrift.

- Ausgesonderte Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- Die gültigen Stimmzettel werden gezählt. Die Anzahl muss zusammen mit den ausgesonderten Stimmzettelumschlägen und den ungültigen Stimmzetteln der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben entsprechen. Abweichungen sind zu dokumentieren.
- Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt.
 - Der Wahlvorstand verständigt sich über die Rollenverteilung bei der Stimmenauszählung: Ein Mitglied verliest die Stimmabgaben, die beiden anderen Mitglieder erhalten eine jeweils zuvor vorbereitete Liste zur Stimmenauszählung. In den Stimmenauszählungslisten sind – wie auf dem Stimmzettel – die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mit dem Kennzeichen „M“ und „K“ und die in einem sonstigen kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden nur mit dem Kennzeichen „K“ zu versehen. Ein entsprechendes Muster für eine Stimmenauszählungsliste kann als Download unter www.nordkirche.de/mitstimmen heruntergeladen werden.
 - Die Herkunft der zur Wahl vorgeschlagenen aus verschiedenen Gemeindewahlbezirken ist für die Stimmenauszählungsliste irrelevant.
 - Es empfiehlt sich, die Stimmzettel in Pakete zu je zehn Stück zu ordnen und so auszuzählen.
 - Pro Stimmzettel werden die Namen der Gewählten laut vorgelesen und von den beiden anderen Mitgliedern des Wahlvorstands auf den jeweils dafür vorgesehenen Stimmenauszählungslisten abgestrichen. Nach jeweils zehn verlesenen Stimmzetteln sollten die beiden Stimmenauszählungslisten miteinander abgeglichen werden. Differenzen sind unmittelbar aufzuklären.
 - Nachdem alle Stimmen ausgezählt wurden, werden die zur Wahl vorgeschlagenen in der Reihenfolge und mit Angabe der auf sie entfallenden Stimmen in der Niederschrift aufgelistet.

- Bei Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken, in denen ein Wahlvorstand zwei Stimmbezirke betreut, erfolgt am Abend der Stimmenauszählung keine Addition der beiden Stimmbezirksergebnisse. Diese Aufgabe bleibt dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss während der Feststellung des Wahlergebnisses vorbehalten.
- Am Ende der Stimmenauszählung trifft der Wahlvorstand folgende Feststellungen:
 - Angabe der Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder laut Verzeichnis der Wahlberechtigten.
 - Angabe der Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder, die in rechtmäßiger Weise von ihrem Recht zur Stimmabgabe Gebrauch gemacht haben sowie mögliche Erläuterungen.
 - Angabe der Anzahl ungültiger Stimmabgaben.
 - Angabe der Anzahl gültiger Stimmzettel.
- Über den Verlauf der Stimmenauszählung, etwaige Vorkommnisse und Beanstandungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese schriftliche Dokumentation ist rechtsstaatlich erforderlich, um eine ggf. notwendige Überprüfung in einem geordneten Verfahren innerhalb eines Rechtsbehelfs sicherstellen zu können.
- Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Bestimmung bedeutet, dass in den Ausnahmefällen (zweiköpfiger Wahlvorstand) bei Beschlüssen Einstimmigkeit gegeben sein muss.
- Am Ende der Sitzung stellt der Wahlausschuss fest, wann die Stimmenauszählung beendet ist. Alle Mitglieder des Wahlausschusses und die anwesenden Stellvertretenden unterzeichnen die Niederschrift.
- Der Niederschrift als Anlagen beizufügen sind:
 - nummeriert die ausgesonderten Wahlbriefe,
 - nummeriert die ausgesonderten Stimmzettelumschläge,
 - nummeriert die ausgesonderten Stimmzettel,
 - sämtliche ausgezählte Stimmzettel,
 - die beiden Stimmenauszählungslisten und
 - die Niederschrift über den Verlauf der Wahlhandlung sowie eventuell
 - ggf. nummeriert die Anzahl der gesonderten Blätter, auf denen zu einzelnen Punkten Beratung und Beschlussfassung des Wahlvorstands erforderlich waren.

V. Die Weiterleitung des Ergebnisses an den Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss

Nach der erfolgten Stimmenauszählung noch am Abend des 1. Advents hat der Wahlvorstand das Ergebnis samt Niederschrift und allen Anlagen unverzüglich dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.

Niederschrift über die Wahlhandlung

bei der Kirchenwahl am 1. Advent 2022

In der Kirchengemeinde _____ fand im Wahlraum des
Stimmbezirks _____

(Nennung des Stimmbezirks, PLZ, Ort und Straße des Wahlraums)

in der Zeit von _____ bis _____ die Wahlhandlung statt.

Anwesenheit des Wahlvorstands

| Mitglieder des Wahlvorstandes waren: | Stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes waren: |
|--------------------------------------|---|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |

Während der Dauer der Wahlhandlung waren die Mitglieder des Wahlvorstands und/oder deren stellvertretende Mitglieder ständig anwesend.

1. Durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands wird das stimmberechtigte Mitglied _____ (Nr. _____) zum Schriftführer bzw. zur Schriftführerin bestellt.
2. Die Ordnungsgemäßheit im Wahlraum ist vor Beginn der Wahlhandlung überprüft worden, die Wahlurne ist leer und wird verschlossen, die Wahlkabinen sind ordnungsgemäß ausgestattet.
3. Um _____ (Uhrzeit) wird der Wahlraum geöffnet, damit ist während der gesamten Wahlhandlung die Öffentlichkeit hergestellt.
4. Der Name jeder Wählerin und jedes Wählers wurde im Verzeichnis der Wahlberechtigten oder in der Ergänzungsliste (KirA 02 und 03 bzw. MEWIS 02 und 03) festgestellt.

Jeweils durch Beschluss des Wahlvorstands wurde festgestellt:

- A) Folgende Personen mussten abgewiesen werden, weil sie sich weder ausweisen konnten (z. B. durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder des Personalausweises), noch persönlich bekannt waren

(Nennung der Person, PLZ, Ort und Straße, soweit bekannt, jeweils eigenes Blatt verwenden)

- B) Für folgende Personen waren die Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten oder der Ergänzungsliste unvollständig und mussten ergänzt werden

(Nennung der Person, PLZ, Ort und Straße, jeweils eigenes Blatt verwenden)

C) Folgende Person hat sich durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung als wahlberechtigtes Gemeindeglied innerhalb des Stimmbezirks ausgewiesen

[Redacted area]

(Nennung der Person, PLZ, Ort und Straße, Muster für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verwenden, entsprechenden Vermerk in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufnehmen, Mitteilung an die zuständige Stelle des Meldewesens veranlassen)

5. Jede wahlberechtigte Wählerin und jeder wahlberechtigte Wähler erhielt im Wahlraum einen Stimmzettel und konnte ihn unter Wahrung des Wahlheimnisses ausfüllen. Der Stimmzettel wurde verdeckt in die Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe wurde im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
6. Während der Wahlhandlung wurde der ordnungsgemäße Zustand der Wahlkabinen regelmäßig überprüft.
7. Während der Wahlhandlung ist es zu folgenden Vorkommnissen gekommen und durch Beschluss des Wahlvorstands geregelt worden:
[Redacted area]
8. Die für diesen Stimmbezirk vom Kirchengemeinderat dem Wahlvorstand übergebenen und bis zum Schluss der Wahlhandlung von Personen im Wahlraum übergebenen weiteren Wahlbriefe werden entgegen genommen und verwahrt.
9. Nach dem Ablauf der Wahlzeit und der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärte der Wahlvorstand die Wahlhandlung für abgeschlossen.
10. Die Wahlurne wird versiegelt und mit der Niederschrift und ihren Anlagen und die erhaltenen Wahlbriefe werden verwahrt.

(Nennung des Vorfalles, Dokumentation der Beschlussfassung, Nennung der Regelung, Nennung der davon betroffenen Person, PLZ, Ort und Straße, soweit bekannt, jeweils eigenes Blatt verwenden)

(Nur falls der Wahlvorstand als „fliegender Wahlvorstand“ noch in einem anderen Stimmbezirk der Kirchengemeinde eine Wahlhandlung durchzuführen hat, ansonsten diese Ziffer streichen)

Der Wahlraum wurde um [Redacted] Uhr geschlossen.

| Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands: | | |
|--|----|----|
| 1. | 2. | 3. |
| 4. | 5. | 6. |

Sämtliche Anlagen sind dieser Niederschrift beigelegt.

Niederschrift über die Stimmenauszählung

bei der Kirchenwahl am 1. Advent 2022

In der Kirchengemeinde [] fand im Wahlraum des
Stimmbezirks []
(Nennung des Stimmbezirks, PLZ, Ort und Straße des Wahlraums)

in der Zeit von [] bis [] die Stimmenauszählung statt.

Anwesenheit des Wahlvorstands

| Mitglieder des Wahlvorstandes waren: | Stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes waren: |
|--------------------------------------|---|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |

Während der Dauer der Stimmenauszählung waren die Mitglieder des Wahlvorstands und/oder deren stellvertretende Mitglieder ständig anwesend.

1. Durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands wird das stimmberechtigte Mitglied [] (Nr. []) zum Schriftführer bzw. zur Schriftführerin bestellt.
2. Um [] (Uhrzeit) wird der Wahlraum geöffnet, damit ist während der gesamten Stimmenauszählung die Öffentlichkeit hergestellt.
3. Ist der Wahlvorstand für zwei Stimmbezirke zuständig, erfolgt eine Niederschrift gesondert je Stimmbezirk.
4. Zur Stimmenauszählung liegen bereit, die dem Wahlvorstand bis zum Ende der Wahlhandlung zugeleiteten Wahlbriefe, die geschlossene Wahlurne sowie die Niederschrift über die Wahlhandlung samt Anlagen.
5. Zunächst werden nach den nachfolgenden Ziffern 6 – 14 vorliegende Anzahl der [] (Anzahl eintragen) Wahlbriefe getrennt zwischen auszusondernden und zu berücksichtigenden Wahlbriefen.
6. Ausgesondert werden [] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie erst nach Schluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet worden sind¹.

7. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie nicht zugeklebt, also nicht verschlossen vorliegen¹.
8. Es verbleiben [REDACTED] (Anzahl eintragen) verschlossene Wahlbriefe.
9. Die verschlossenen Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und deren Inhalt überprüft.
10. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthalten¹.
11. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie keinen oder keinen gültigen Briefwahlschein enthalten¹.
12. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie einen Briefwahlschein enthalten, auf dem die Unterschrift zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat¹.
13. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Wahlbriefe mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Wahlbriefe, weil sie von Gemeindegliedern stammen, die bereits während der Wahlhandlung die Stimmabgabe durch Aushändigung eines Stimmzettels ausweislich des Vermerks im Verzeichnis der Wahlberechtigten vollzogen hatten; ein erforderlicher Identitätsnachweis mit der Person, die den Briefwahlschein als Briefwählerin bzw. Briefwähler unterschrieben hatte, ist im Einzelfall hergestellt worden¹.
14. Es verbleiben [REDACTED] (Anzahl eintragen) geöffnete, nicht ausgesonderte Wahlbriefe.
15. Auf Grundlage des Identitätsnachweises auf dem jeweiligen Briefwahlschein wird die Stimmabgabe der jeweiligen Briefwählerin bzw. des jeweiligen Briefwählers im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt. Somit wurde von [REDACTED] (Anzahl eintragen)² wahlberechtigten Gemeindegliedern die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl anerkannt.
16. Danach wurden [REDACTED] (Anzahl eintragen)² Stimmzettelumschläge durch den Schlitz in die Wahlurne eingelegt.
17. Sodann wird die Wahlurne geöffnet. Aus der Wahlurne werden [REDACTED] (Anzahl eintragen) Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entnommen.
18. Im Verzeichnis der Wahlberechtigten sind [REDACTED] (Anzahl eintragen) Stimmabgaben verzeichnet.

19. Die Differenz zwischen der Anzahl von Ziffer 17 und 18 beträgt [REDACTED] . (Anzahl eintragen)
Die Differenz, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen: [REDACTED] ¹.
20. Die [REDACTED] (Anzahl eintragen)² Stimmzettelumschläge werden einzeln geöffnet und deren Inhalt entsprechend den nachfolgenden Ziffern 21 – 24 überprüft.
21. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) geöffnete Stimmzettelumschläge, weil sie keinen Stimmzettel enthalten¹.
22. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift mit Inhalt als Anlage beifügen) geöffnete Stimmzettelumschläge, weil sie mehrere Stimmzettel enthalten¹.
23. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift mit Inhalt als Anlage beifügen) geöffnete Stimmzettelumschläge, weil sie einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel enthalten, z. B. in abweichender Papierfarbe oder Papierqualität¹.
24. Ausgesondert werden [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift mit Inhalt als Anlage beifügen) geöffnete Stimmzettelumschläge, weil sie zusätzliches Material enthalten¹.
25. Die Anzahl der ausgesonderten Stimmzettelumschläge nach Ziffer 21 – 24 beträgt zusammen [REDACTED] ¹ (Anzahl eintragen).
26. Die Stimmzettel, die aus den nicht ausgesonderten Stimmzettelumschlägen stammen, werden gezählt. Es handelt sich um [REDACTED] (Anzahl eintragen) Stimmzettel¹. Sie werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt.
27. Zunächst werden nach den nachfolgenden Ziffern 28 – 31 die Stimmzettel getrennt zwischen gültigen und ungültigen Stimmzetteln.
28. Ungültig sind [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Stimmzettel, weil sie nicht von der Kirchengemeinde stammen, z. B. weil ihnen das aufgedruckte Kirchensiegel fehlt¹.
29. Ungültig sind [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Stimmzettel, weil sie keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind¹.
30. Ungültig sind [REDACTED] (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Stimmzettel, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten¹.

31. Ungültig sind (Anzahl eintragen, ausgesonderte Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und dieser Niederschrift als Anlage beifügen) Stimmzettel, weil auf ihnen der Wille des wahlberechtigten Gemeindeglieds aus anderen Gründen nicht zweifelsfrei erkennbar ist¹.
32. Ungültig nach Ziffer 28 – 31 sind damit zusammen (Anzahl eintragen) Stimmzettel¹.
33. Ungültig sind damit insgesamt (Anzahl eintragen) Stimmabgaben nach Ziffer 25 und 32.
34. Gültig sind (Anzahl eintragen) Stimmzettel.
35. Die Summe der gültigen Stimmzettel (Ziffer 34) und der ungültigen Stimmabgaben (Ziffer 33) muss mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Ziffer 18) übereinstimmen. Eine Differenz, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
 ¹.
36. Die gültigen Stimmzettel werden sodann ausgezählt³. Dazu wurden zwei Stimmenauszählungslisten geführt, die als Anlagen dieser Niederschrift beiliegen¹.

Im Stimmbezirk ⁴ haben erhalten:

| Reihenfolge n. Stimmen | Vorgeschlagene/Vorgeschlagener | MA in der KG M | kirchl. Beschäftigt K | Stimmzahl |
|---------------------------|--------------------------------|-------------------|--------------------------|-----------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| N.N. ⁵ | | | | |
| | | | | |

37. Abschließend trifft der Wahlvorstand folgende Feststellungen¹:

- A) Wahlberechtigt im ausgezählten Stimmbezirk waren ausweislich der Vorgaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten [] (Anzahl gemäß Verzeichnis der Wahlberechtigten inklusive Ergänzungsliste und ggf. Nachträge – s. Nr. 4 der Niederschrift über die Wahlhandlung) Gemeindeglieder.
- B) Davon haben [] (Anzahl gemäß Ziffer 18 eintragen) Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben.
- C) Von diesen waren [] (Anzahl gemäß Ziffer 33 eintragen) Stimmabgaben ungültig.
- D) Mithin waren [] (Anzahl gemäß Ziffer 34 eintragen) Stimmabgaben gültig und konnten der Stimmenauszählung nach Ziffer 36 zu Grunde gelegt werden.

38. Während der Stimmenauszählung ist es zu folgenden sonstigen Vorkommnissen gekommen und durch Beschluss des Wahlvorstands geregelt worden: []

(Nennung des Vorfalls, Dokumentation der Beschlussfassung, Nennung der Regelung, Nennung der davon betroffenen Person, PLZ, Ort und Straße, soweit bekannt, jeweils eigenes Blatt verwenden)

39. Die Verhandlung zur Stimmenauszählung wurde um [] Uhr geschlossen.

Unverzüglich nach Ende der Verhandlung leitet der Wahlvorstand die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung samt ihren Anlagen dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss⁶ zur Feststellung des Wahlergebnisses zu.

| Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands: | | |
|--|----|----|
| 1. | 2. | 3. |
| 4. | 5. | 6. |

Sämtliche Anlagen sind dieser Niederschrift beigelegt.

- 1) Bei Unklarheiten hat der Wahlvorstand durch Beschluss entschieden. Die Beschreibung des Sachverhalts, eine Begründung der Entscheidung und die Dokumentation des Abstimmungsergebnisses erfolgen jeweils auf einem besonderen Blatt und sind als Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 2) Die Anzahl muss jeweils übereinstimmen.
- 3) Die Stimmenauszählung erfolgt nach dem vorgegebenen Muster. Dies kann unter www.nordkirche.de/mitstimmen herunter geladen werden.
- 4) Der Name des Stimmbezirks unterscheidet sich nur dann von dem Namen der Kirchengemeinde, wenn durch Wahlbeschluss die Kirchengemeinde in zwei oder mehrere Stimmbezirke eingeteilt ist.
- 5) Die Zeilen sind entsprechend der Anzahl der auf dem Stimmzettel benannten Vorgeschlagenen zu ergänzen.
- 6) Unzutreffendes streichen.

Versicherung an Eides Statt zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlraum

Ich,

(Vorname, Nachname)

geboren am , in ,

(Geburtsdatum eintragen)

(Geburtsort eintragen)

wohnhaft in ,

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

versichere durch meine Unterschrift an Eides Statt, dass ich in der

Kirchengemeinde ,

(Name der Kirchengemeinde eintragen)

wahlberechtigt bin, weil ich

erst am und damit erst vor kurzem in das Gebiet der

(Datum eintragen)

Kirchengemeinde zugezogen bin und

als frisch zugezogenes Gemeindeglied die Ummeldung im Einwohnermeldeamt
meines Wohnorts noch nicht² / am² vorgenommen habe

(Datum eintragen)

und ich

Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bin, insbesondere

nicht aus der Kirche ausgetreten bin und

in keiner anderen Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
oder in keinem anderen Stimmbezirk in dieser Kirchengemeinde mich an der Kirchenwahl 2022,
auch eventuell durch Briefwahl, beteiligt habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen und ich dabei nichts Wesentliches verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt und bewusst, namentlich die Strafandrohung von Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gemäß § 156 StGB im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung bzw. von Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe gemäß § 161 StGB bei fahrlässiger Tatbegehung.

Ort, Datum

Unterschrift

1) Die Aussagen in den Kästchen sind nachfolgend jeweils durch Ankreuzen zu bestätigen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Bestätigung des Eingangs durch den Wahlvorstand

Name der antragstellenden Person:

Vorstehende Versicherung an Eides Statt ist vor dem Wahlvorstand im

Wahlraum

(Name und Anschrift des Wahlraums eintragen)

des Stimmbezirks

(Nennung des Stimmbezirks)

der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

(Name eintragen)

abgegeben worden.

- Die antragstellende Person hat sich mittels Personalausweis /
sonstigem Ausweisdokument³ ausgewiesen.

Ort, Datum

Der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstands

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nordkirche.de/**Mitstimmen** 
Kirchengemeinderatswahl 2022

Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen
die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.